



HVBG

HVBG-Info 18/1995 vom 06.09.1995, S. 1517 - 1528, DOK 432

**Heranziehung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu
Sozialversicherungsbeiträgen ohne gleichzeitige Berücksichtigung
bei Berechnung kurzfristiger Lohnersatzleistungen verletzt Art. 3
Abs. 1 GG (§ 385 Abs. 1a RVO a.F.; § 227 SGB V; § 164 SGB VI;
§ 78 Satz 2 BVerfGG) - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 11.01.1995 - 1 BvR 892/88**

Heranziehung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu
Sozialversicherungsbeiträgen ohne gleichzeitige Berücksichtigung
bei Berechnung kurzfristiger Lohnersatzleistungen verletzt
Art. 3 Abs. 1 GG (§ 385 Abs. 1 a RVO a.F.; § 227 SGB V; § 164
SGB VI; § 78 Satz 2 BVerfGG);

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11.1.1995
- 1 BvR 892/88 - (vorgehend BSG-Urteil vom 11.12.1987
- 12 RK 22/86 - BSGE 62, 281-298 = SozR 2200 § 385 Nr. 18)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 11.1.1995
- 1 BvR 892/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)
unvereinbar, daß einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
(Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.) zu Sozialversicherungsbeiträgen
herangezogen wird, ohne daß es bei der Berechnung von
kurzfristigen Lohnersatzleistungen (beispielsweise
Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld) berücksichtigt
wird.

Orientierungssatz:

1. Zu dem im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Personen oder
Personengruppen eingeschränkten gesetzgeberischen Spielraum
bei der Gestaltung von Rechtsverhältnissen, in denen die
allgemeine Handlungsfreiheit durch eine Zwangsmitgliedschaft
in einem öffentlichrechtlichen Verband eingeschränkt wird,
vgl. BVerfG, 1994-02-08, 1 BvR 1237/85, BVerfGE 89, 365 (376).
2. Da zum einen eine andere Typisierung nicht
verwaltungspraktikabel erscheint, andererseits die
Unterschiede in der Beitragsbelastung bei einer anderen
Methode der Beitragsheranziehung nicht sehr erheblich sind,
ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu
beanstanden, wenn der Gesetzgeber sein Ziel einer
gleichmäßigen Behandlung der Versicherten nach
Leistungsfähigkeit unter gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen
dadurch verwirklicht hat, daß für Einmalzahlungen in RVO § 385
Abs. 1a nicht mehr nur die auf den Entgeltabrechnungszeitraum
der Auszahlung bezogene Beitragsbemessungsgrenze, also
regelmäßig die monatliche Bemessungsgrenze, sondern die
anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze maßgebend ist.
- 3a. Auch wenn es von Verfassungs wegen nicht geboten ist, daß bei
der Bemessung kurzfristiger Lohnersatzleistungen eine
versicherungsmathematische Äquivalenz zwischen den

entrichteten Beiträgen und der Höhe der Leistungen erzielt wird (vgl. BVerfG, 1980-03-11, 1 BvL 20/76, BVerfGE 53, 313 (328)), so liegt ein Verstoß gegen GG Art. 3 Abs. 1 jedenfalls dann vor, wenn für Äquivalenzabweichungen bei Versichertengruppen mit gleicher Beitragsleistung ein hinreichender sachlicher Grund nicht ersichtlich ist. Demgemäß ist der Gesetzgeber nicht berechtigt, bei kurzfristigen Lohnersatzleistungen sämtliche beitragspflichtigen Entgeltbestandteile außer Betracht zu lassen, die dem Versicherten zwar nicht in jedem Entgeltabrechnungszeitraum zustehen, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - über einen längeren Zeitraum betrachtet - aber kaum weniger beeinflussen als das laufende Arbeitsentgelt. Denn auch die sogenannten kurzfristigen Leistungen werden für Zeiträume gezahlt, die eineinhalb Jahre (Krankengeld), zwei Jahre (Übergangsgeld) und bis zu drei Jahre (Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer) umfassen.

- 3b. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten steht es dem Gesetzgeber frei, wie er die wiederkehrenden, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen berücksichtigen will: Er kann die Ungleichbehandlung entweder auf der Beitragsseite durch eine Änderung der Beitragsbemessung bei Einmalzahlungen beseitigen oder auf der Leistungsseite durch Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessungsgrundlage kurzfristiger Lohnersatzleistungen. Er darf jedoch nicht relativ komplizierte Methoden der Beitragsberechnung zu Lasten der mit der Beitragsabführung befaßten Arbeitgeber einführen und zugleich Leistungen im Hinblick auf ebenso schwierige Berechnungen auf seiten der Leistungsverwaltung gänzlich verweigern. Pauschalierungsverfahren zur Lösung dieser Probleme sind ihm von Verfassungs wegen nicht verwehrt.
4. Weißt eine der im Verfassungsbeschwerdeverfahren für nicht verfassungskonform erklärten Norm nachfolgende Vorschrift (hier: SGB 5 § 227, SGB 6 § 164) keine inhaltliche Änderung auf, so ist auch diese in entsprechender Anwendung des BVerfGG § 78 S. 2 für verfassungswidrig zu erklären.
- 5a. Wengleich eine Norm im Falle der Unvereinbarkeitserklärung vom Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an in dem sich aus dem Tenor der Entscheidung ergebenden Ausmaß nicht mehr angewandt werden darf (BVerfG, 1974-05-21, 1 BvL 21/72, BVerfGE 37, 217 (261)), so können verfassungswidrige Normen ausnahmsweise dann für eine Übergangszeit angewendet werden, wenn dies im Interesse der Rechtssicherheit geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn damit verhindert wird, daß ein Zustand eintritt, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige.
- 5b. Hier: Weitere Anwendung von RVO § 385 Abs. 1a, SGB 5 § 227 und SGB 6 § 164 bis zu einer Gesetzesänderung, längstens bis 1996-12-31, um auf seiten der Beitragspflichtigen und der Sozialversicherungsträger eine Unsicherheit über die beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen zu vermeiden.